

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/027

freigegeben am **13.02.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Padecken, Vievien

Datum: 02.02.2017

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Rastede (Mindestabstandsverordnung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 muss der Mindestabstand zwischen Spielhallen 100 Meter (Luftlinie) betragen. Die Gemeinden können jedoch bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen.

Ziele des NGLüSpG sind u. a.

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- durch ein begrenztes Glücksspielangebot eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel zu schaffen sowie den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten.

Bislang gibt es in der Gemeinde Rastede keine Verordnung über eine entsprechende Regelung des Mindestabstands. Fraglich ist zumindest, ob der gesetzliche Mindestabstand für die Gemeinde Rastede ausreichend ist, um den Zielen des NGLüSpG gerecht zu werden.

Derzeit werden in Rastede an drei Standorten Spielhallen betrieben:

Extra Games Entertainment GmbH (3 Hallen), Raiffeisenstraße 32
Berman Automaten GmbH (2 Hallen), Oldenburger Str. 229
Euro Handel GmbH / Nasibi Sakar (2 Hallen), Bahnhofstr. 34 / 34 B.

Die bestehenden Standorte haben untereinander einen Abstand von mindestens 400 Metern. Übergangsweise ist bis zum 30.06.2017 der Betrieb mehrerer bereits bestehender Spielhallen an einem Standort noch statthaft. Ohne eine Mindestabstandsverordnung können sich jederzeit neue Spielhallen in den „Zwischenräumen“ ansiedeln, sodass die Verwaltung mit dem Satzungsentwurf empfiehlt, den Mindestabstand dauerhaft auf 400 m fest zu legen.

Nach Aussage der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der leichten Verfügbarkeit und Griffnähe eines Spielangebotes und einem verstärkten Nachfrageverhalten.

Bereits jetzt verfügt der nordwestliche Teil des Hauptorts über eine hohe Spielautomatendichte. Durch einen größeren Mindestabstand wird der verdichteten Ansiedlung von Spielhallen im Kernort entgegengewirkt.

Die Festlegung eines größeren Mindestabstands wird daher als wichtiger Bestandteil zur Suchtprävention angesehen.

Anzumerken ist abschließend noch, dass diese Mindestabstandsregelung lediglich auf Spielhallen und nicht auf einzelne Geldspielgeräte (z. B. in einem Imbiss) Anwendung findet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Übersichtskarte Radius 400 Meter
2. Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Rastede (Mindestabstandsverordnung)